



Grundschule Langtaufers

Schulprogramm
2023/24

Schulsprengel Graun

Inhaltsverzeichnis

- Schuljahr 2023/24
- Schulkalender
- Lehrpersonen an unserer Schule
- Stundenplan
- Wahlangebote
- Schulbegleitende Veranstaltungen
- Sprechstunden / Sprechtage
- Jahresthema „Digitalisierung“
- Erziehungs- und Bildungsziele
- Hausaufgaben
- Lernberatung
- Bewertungskriterien/ Bewertungsstufen
- Mitbestimmungsgremien
- Verwaltung/ Anschrift
- Schulordnung
- Schülercharta

Schuljahr 2023/24

Allgemein:

- **Unterrichtsbeginn ist um 7.45 Uhr**
 - Fahrschüler haben Anrecht auf einen Sondertransport:
 - Start Melag: 7.20 Uhr
 - Start Malsau: 7.35 Uhr
- **Unterrichtsende ist um 12.30 Uhr**
 - Fahrschüler kommen mit dem Liniendienst nach Hause
 - Linienbus Pedross: 12.39 Uhr
 - der Schüler aus Malsau mit dem Sondertransport
 - Start Pedross: 12.30 Uhr
- **Nachmittagsunterricht am Dienstag mit Unterrichtsbeginn um 14.00 Uhr**
 - Fahrschüler haben Anrecht auf einen Sondertransport:
 - Start Melag: 13.35 Uhr
 - Start Malsau: 13.50 Uhr
 - Unterrichtsende ist um 16.30 Uhr
 - Fahrschüler kommen mit dem Liniendienst nach Hause
 - Linienbus Pedross: 16.39 Uhr
 - die Schüler aus Malsau mit dem Sondertransport
 - Start Pedross: 16.30 Uhr
- **Nachmittagsunterricht am Donnerstag (Klasse 2-5) von 14.20 Uhr bis 16.30 Uhr**
 - Fahrschüler benutzen den Liniendienst
 - Linienbus ab Melag: 14.03 Uhr
 - Linienbus ab Pedross: 16.39 Uhr
 - Fahrschüler aus Malsau haben Anrecht auf den Sondertransport:
 - Start Malsau: 14.10 Uhr
 - Start Pedross: 16.30 Uhr

In diesem Schuljahr beginnt der Nachmittagsunterricht erst in der 2. Schulwoche, am Dienstag, den 12. September.

Durch die Vorverlegung der Unterrichtszeit am Morgen von 7.50 Uhr auf 7.45 Uhr endet das Wahlpflichtfach am Donnerstag, den 09. Mai.

Die gesamte Organisation bezüglich des Lotsendienstes obliegt den Eltern (Organisation der Lotsen, Mitteilung über Unterrichtszeiten, Ausflüge, schulfreie Tage, ...).

Schulkalender

Schulfreie Tage



Schulbeginn	Di, 05.09.23
Pädagogischer Tag für die LP	Di, 03.10.23
Herbstferien	Sa, 28.10.23 – So, 05.11.23
Maria Empfängnis	Fr, 08.12.23
Weihnachtsferien	Sa, 23.12.23 – So, 07.01.24
Winterferien	Sa, 10.02.24 – So, 18.02.24
Osterferien	Do, 28.03.24 – Die, 02.04.24
Staatsfeiertag	Do, 25.04.23 – So, 28.04.24
Tag der Arbeit	Mi, 01.05.24
Pfingstmontag	Mo, 20.05.24
Schulende	Fr, 14.06.24

Unterrichtskürzungen

Erster und letzter Schultag

Unsinniger Donnerstag

08.02.2024

Klassen- und Fächereinteilung

Lehrpersonen an unserer Schule

Name	Fachbereiche
Stricker Heike	Deu 1/2/3 Deu 4/5 GGN 1/2/3
Folie Lorena	Mathe 1/2/3 GGN 4/5 KuTe 4/5 Engl 4/5 Sport 1-5
Eberhöfer Nadine	Mathe 4/5 Musik 4/5
Wieser Daniela	Integration Musik 1/2/3 KuTe 1/2/3 Sport 1/2/3
Köllemann Ferdinand	Religion 1/2/3 Religion 4/5
Romani Francesca	Italienisch 1/2/3 Italienisch 4/5

Stundenplan

DIDAKTISCHER STUNDENPLAN der KLASSEN

KLASSE : 1/2/3

DIDAKTISCHER STUNDENPLAN DER KLASSE UND PRÄSENZ DER LEHRPERSONEN

Std	Von	Bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag				
1.	07:45	08:45	Deutsch	Mathe	Mathe	Mat 1	Deu 2/3	Deu 1	Ital 2/3		
2.	08:45	09:35	Mathe	GGN	Deutsch	Mat 1	Deu 2/3	Mat 2/3	Ital 1		
3.	09:35	10:25	Deu 1	Mat 2/3	Mat 1	Ital 2/3	GGN	Deutsch	Mat 2/3	Deu 1	
	10:25	10:45									
4.	10:45	11:40	Mathe	Team	Deutsch	Int.	Ital 2/3	Deu 1	Religion	Ital 2/3	Sport 1
5.	11:40	12:30	KuTe	KuTe	Sport	Deu 1	Ital 2/3	Deutsch			
6.	14:00	14:50		Religion	14.20 – 14.50	Mat 2/3					
7.	14:50	15:40		Musik	14.50 – 15.40	WPF Mat 2/3					
8.	15:40	16:30		Sport	15.40 - 16.30	WPF GGN 2/3					

KLASSE : 4/5

DIDAKTISCHER STUNDENPLAN DER KLASSE UND PRÄSENZ DER LEHRPERSONEN

Std	Von	Bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag			
1.	07:45	08:45	GGN	Deutsch	Deutsch	Mathe	Englisch			
2.	08:45	09:35	Deutsch	Ital	Int.	GGN	Mathe	Deutsch	Int.	
3.	09:35	10:25	Mathe	Int.	Deu	Int.	KuTe	GGN	Ital	Int.
	10:25	10:45								
4.	10:45	11:40	Mathe	Int.	KuTe	Englisch	Ital	Sport		
5.	11:40	12:30	Sport	Mathe	Ital	Religion	Ital			
6.	14:00	14:50		Mathe	14.20 – 14.50	Deutsch				
7.	14:50	15:40		Musik	14.50 – 15.40	WPF Deu				
8.	15:40	16:30		Religion	15.40 - 16.30	WPF GGN				

Wahlangebote

Wahlangebot	Stunden	Datum	Wochentage	Lehrperson	Uhrzeit
Potenziamento	2 mal 2h10min	06.11.2023 13.11.2023	Montag	Romani Francesca	14.20- 16.30
Bewegte Reise	10h	23.10.2023 22.04.2024	Montag	Eberhöfer Nadine Wieser Daniela	12.30- 17:30
Schwimmen	6 mal 2h30min	im Laufe des Schuljahres	Mo Mi Fr	Köllemann Ferdinand	

	Schwimmen	Bewegte Reise	Potenziamento
Gemeldete Schüler	Folie Nadine Heinisch Felix Heinisch Theo Thöni Rafael Folie Aron Folie Tobias Schützel Ben Schützel Emely Schützel Leon Thöni Fabian	Folie Aron Thöni Fabian Fliri Pius Folie Kevin Thöni Julia	Fliri Pius Folie Jan Folie Kevin Plangger Noah Thöni Julia

Schulbegleitende Veranstaltungen

Thema	Klasse	Zeitraum
Herbstausflug Churburg	1.-5.	12. Oktober 2023
Kastanienbraten	1.-5.	Herbst 2023
Besuch im Kloster Marienberg	1.-5.	Herbst 2023
Schulkino	1.-5.	22.11. 2023
ESF - Projekt	1.-5.	Im Laufe des Schuljahres
Kasperlmobil	1.-3.	Im Laufe des Schuljahres
Kindertheater	1.-5.	Im Laufe des Schuljahres
Kleines Weihnachtsspiel	1.- 5.	Dezember 2023
Kindertheater in italienischer Sprache	4/5	Im Laufe des Schuljahres
Workshop OEW Blaues Gold	1.-5.	25.10.2023
Workshop Vom Abfall zum Kunstwerk	1.-5	Im Laufe des Schuljahres
Workshop Schätze der Erde	1.-5.	Im Laufe des Schuljahres
Winterausflug	1.-5.	März 2024
Lehrausgänge in die nähere Umgebung	1.-5.	Ganzjährig
Besuche in der Erlebnisschule	1.-5.	Ganzjährig
Besuch von Ausstellungen	1.-5.	Ganzjährig
Besuch Vintschger Museum	1.-5.	Im Laufe des Schuljahres
Stadtführung Glurns	1.-5.	Im Frühjahr
Musigkischtl	1-5	Im Laufe des Schuljahres
Autorenbegegnung	1.-5.	10. Oktober 2023
Maiausflug	1.-5.	09. Mai 2024
Baumfest	1.-5.	Mai/Juni 24

Sprechstunden/ Sprechtage

Die individuelle Sprechstunde bietet Eltern und Lehrpersonen die Möglichkeit, intensiver und ruhiger über den Schüler zu sprechen.

Eine telefonische Anmeldung oder eine kurze schriftliche Mitteilung werden erbeten.

Lehrpersonen	Wochentag	Uhrzeit
Stricker Heike	Donnerstag	10:45 – 11:40
Folie Lorena	Dienstag	08:45 – 09:35
Eberhöfer Nadine	Donnerstag	09:35 – 10:00
Wieser Daniela	Dienstag	14:20 – 14:50
Köllemann Ferdinand	Dienstag	14:50 – 15:10
Romani Francesca	Dienstag	10:25 – 10:55

Sprechtage im 1. Halbjahr

Montag, 20. November 2023

Sprechtage im 2. Halbjahr

Montag, 08. April 2024

Jahresschwerpunkt: Digitale Medien

Die Jahresschwerpunkthemen sind wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Jahresplanung und werden bereits bei den Planungs- und Vorbereitungsarbeiten des folgenden Schuljahres im Frühjahr zuvor berücksichtigt.

Die Schlagwortkataloge dienen als Themenpool für die inhaltliche Zielsetzung und sind somit Ausgangspunkt für die didaktische Planung.

Im laufenden Schuljahr 2023/24 steht das Thema „Digitale Medien“ als Fortführung weiterhin im Mittelpunkt.

Hausaufgaben

Die Hausaufgaben dienen zur Wiederholung und zur Festigung des Gelernten. Schüler der unteren Klassen benötigen die regelmäßige Aufsicht und Unterstützung der Eltern. Die Schüler der 4. und 5. Klasse sollten an ein selbständiges Erledigen der Hausaufgaben gewöhnt werden. Kontrolle, Hilfe beim mündlichen Lernen, Zuhören beim Lesen zeugen Interesse seitens der Eltern.

Einteilung der Hausaufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik:

Klasse	Fach	Wochentage	Halbjahr
1./2./3.	Mathematik	Montag und Donnerstag	1.+2.
1./2./3.	Deutsch	Mittwoch und Freitag	1.+2.

Klasse	Fach	Wochentage	Halbjahr
4./5.	Mathematik	Montag und Donnerstag	1.+2.
4./5.	Deutsch	Mittwoch und Freitag	1.+2.

In den anderen Fächern wird die Hausaufgabe je nach Notwendigkeit zusätzlich gegeben.

Erziehungs - und Bildungsziele

Die Klassen 1./2./3. und 4./5. werden an der Grundschule Langtaufers im Abteilungsunterricht geführt. Bestimmte Fachbereiche werden ganzjährig in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtet, wodurch eine Differenzierung im Lernprogramm und den personenbezogenen Lernzielen ermöglicht wird.

Bei der Jahresplanung wird auf die Kontinuität bei den Zuständigkeiten der Lehrpersonen für einzelne Fächer/Lernziele geachtet und die entsprechende Einteilung darauf ausgerichtet.

Bei der Begleitung durch Teamstunden wird vor allem der Förderunterricht betreut.

Wertevermittlung

- Förderung von Gemeinschafts- bzw. Gruppengefühl sowie Teamfähigkeit
- Höflichkeit,
- Rücksichtnahme
- Toleranz,
- Hilfsbereitschaft, Gerechtigkeit
- Pünktlichkeit,
- Pflichtbewusstsein, Genauigkeit, Sorgfalt
- Gewaltfreier Umgang in Wort und Tat
- Umweltbewusstsein

Vorbereitung auf die Welt von morgen

- Unterstützung der Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung
- Erziehung zu sinnvoller Lebensführung
- Künstlerische / musische Erziehung
- Medien-/Umwelt- und Gesundheitserziehung
- Interesse für andere Kulturen

Erfolgreiches Lernen durch Berücksichtigung der Schülerpersönlichkeit

- Selbstwertgefühl aufbauen
- Stärkung und Entwicklung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit
- Urteils- und Kritikfähigkeit, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen fördern
- Individuelle Förderung und Wertschätzung
- Klima des Vertrauens, der Anerkennung und Offenheit schaffen
- Vermittlung der Kulturtechniken
- Eigenständiges Lernen vermitteln
- Entfaltung und Förderung der Lernfreude/Leistungsbereitschaft , der Fähigkeiten, Interessen und Neigungen
- Geduld mit sich und anderen; Ausdauer üben
- Erweiterung der Sprachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Vielfalt als Wert

Lernberatung

Die Lernberatung soll den Schülern helfen, ihren eigenen Lernweg, ihre Arbeitstechniken und Lernpraktiken zu überdenken, zu prüfen und zu beurteilen. Mögliche Lernschwierigkeiten werden mit Hilfe des Lernberaters analysiert und Lösungswege angestrebt.

Im Vordergrund der Lernberatung steht die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes; der Lernberater versucht mit dem Schüler in Gesprächen Stärken und Schwächen festzustellen, Probleme und Ängste abzubauen sowie Fähigkeiten und Begabungen zu fördern.

Wann wird die Lernberatung durchgeführt?

- in den individuellen Sprechstunden

Wer führt die Lernberatung durch?

- alle Klassenlehrer

Wie oft findet Lernberatung statt?

- hängt von der Situation des einzelnen Schülers ab
- mindestens einmal im Semester

Bewertungskriterien

Arbeitsverhalten/Selbstkompetenz



- Selbständigkeit: Zuverlässigkeit,
- Ziel gerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Konzentration – Ausdauer - Mitarbeit - Sauberkeit und Ordnung
- Interesse – Ehrgeiz – Einsatzbereitschaft - Lernbereitschaft

Lernverhalten/Sachkompetenz

- Auffassungsvermögen – Merkfähigkeit
- logisches Denkvermögen - Zusammenhänge erkennen
- Gelerntes behalten, Inhalte angemessen wiedergeben, Verfahren anwenden und auf neue Situationen übertragen
- sich korrekt, normgerecht ausdrücken - Verstehen von Aufgabenstellungen – Beherrschen der Fachsprache

Sozialverhalten/Sozialkompetenz

- Anpassungsfähigkeit/Teamfähigkeit/Arbeit in der Gruppe
- Respekt, Toleranz, Umgangsformen Mitschülern und Lehrpersonen gegenüber
- Verantwortungsbewusstsein (übernimmt Verantwortung für die Gemeinschaft /Gruppe)
- Umgang mit Konflikten

Die Bewertung erfolgt sowohl in den Fachbereichen, als auch in der allgemeinen Lernentwicklung in beschreibender Form.

Mitbestimmungsgremien

Schulrat

Lehrervertreter		
Gunsch Veronika	MS St. Valentin	
Sorace Roberto	MS St. Valentin	Vertreter der 2. Sprache
Eberhöfer Evi	GS St. Valentin	
Köllemann Ferdinand	GS Graun	
Folie Sarah	GS Reschen	
Wieser Daniela (Vertretung für Folie Claudia)	GS Langtaufers	
Elternvertreter		
Tschenett Barbara	MS St. Valentin	
Erhard Sabrina	MS St. Valentin	
	GS St. Valentin	
Tschenett Markus	GS Reschen	
Pesl Monika Elisabeth	GS Graun	
Schützel Evelyn Kathleen	GS Langtaufers	
Schulverwaltung (von Amts wegen)		
Wallnöfer Klaus	Schulführung SSP Graun	
D'Angelo Sonia	Schulsekretärin	

Elternvertreter der GS Langtaufers

Klasse	Elternvertreter	Adresse	Telefon
1./2./3. Klasse	Evelyn Kathleen Schützel	Wies 2	347-8867013
	Marianne Eller	Zerkaser 2	349-4790223
4./5. Klasse	Nadja Jenal	Patscheid 3	339-7291457
	Astrid Stecher	Kappl 2	340-7183499

Verwaltung Anschriften

Sitz: SSP Graun, St.Valentin a.d. Haide,
Mittelschule „Alois Rainer“
Kirchgasse 27

Direktor: Wallnöfer Klaus (Telefon: 0473/634227)

Direktorstellvertreterin: Stimpfl Heidi

Schulsekretärin: D`Angelo Sonia

Sekretariatsfachbearbeiterin: Egger Alexandra

Sekretariatsfachbearbeiterin: Telser Seraina

Sekretariatsassistentin: Köllemann Michaela

Verwaltungssachbearbeiterin: Trybala Urszula Barbara

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Samstag	geschlossen

Telefon Sekretariat: 0473/634610

E- mail: ssp.graun@schule.suedtirol.it

Grundschule Langtaufers

Tel. 0473/633122

E-Mail: gs.langtaufers@schule.suedtirol.it

Homepage: <http://www.ssp-graun.it/gs-langtaufers>

Schulordnung

1. UNTERRICHTSBEGINN und UNTERRICHTSSCHLUSS

1. 1 Aufsicht vor Unterrichtsbeginn

Die Schüler (die Fahrschüler ausgenommen) sollen rechtzeitig (nicht zu früh) vor Unterrichtsbeginn (auch am Nachmittag) beim Schulhaus eintreffen. 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn übernehmen die Lehrer die Aufsicht über die Schüler.

1. 2 Verlassen des Schulbereiches

Während der Unterrichtszeit und der Pause darf der Schulbereich vom Schüler nicht eigenmächtig verlassen werden.

1.3 Unterrichtsschluss

Die Unterrichtsstunde endet mit dem Glockenzeichen. Eine Überziehung wird von der Lehrkraft begründet.

2. ABSENZENREGELUNG

2.1 Anwesenheitspflicht der Schüler

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist für jeden Schüler Pflicht. Diese Pflicht bezieht sich auf alle schulischen Tätigkeiten und schulbegleitenden Veranstaltungen. (Ausflüge, Sporttage, Lehrgänge,...) Die Teilnahme an den Wahlangeboten ist freiwillig.

2.2 Abwesenheit eines Schülers

Fehlt ein Schüler, so sollten die Erziehungsberechtigten dies in der Früh telefonisch mitteilen.

2.3 Schriftliche Entschuldigung

Die schriftliche Entschuldigung ist zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde der Lehrperson vorzulegen. Die Entschuldigung wird von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten unterzeichnet.

2.4 Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen sind vorher schriftlich zu beantragen. Grundschüler bei den Lehrpersonen, Mittelschüler bei der Direktorin. Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts ist nur dann erlaubt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter den Schüler persönlich von der Schule abholen.

3. KLASSENORDNUNG

3.1 Haftung für Schäden

Festgestellte Schäden sind bei der Schulführung bzw. beim Schulleiter zu melden.
Der Verursacher haftet für den Schaden.
Der Benutzer haftet für beschädigte und verloren gegangene Schulbücher.

3.2 Haftung der Schule

Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände.

3.3 Letzter Schultag

Am letzten Schultag vor dem Beginn der verschiedenen Ferien müssen die Schüler alle Unterlagen mit nach Hause nehmen, damit eine gründliche Reinigung der Klassen und der Möbel erfolgen kann!

4. SCHLUSSBEWERTUNG

4.1 Bewertung der Schüler

Die Bewertung der Schüler erfolgt auf Grund der geltenden Bestimmungen, siehe auch Bewertungskriterien.

4.2 Nichtversetzung

Für die Nichtversetzung der Schüler/Innen gelten die gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen

Eine Nichtversetzung wird in Betracht gezogen, wenn die Möglichkeit des Schülers nicht besteht, das Unterrichtsprogramm des nächsten Jahres erfolgreich zu bewältigen. Die Erziehungsberechtigten werden innerhalb April über die Gefährdung einer Nichtversetzung informiert.

5. BEAUFSICHTIGUNG der SCHÜLER

5.1 Grenzen der Aufsichtspflicht

Die primäre Erziehungspflicht/das primäre Erziehungsrecht obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Verantwortlichkeit der Schule wird dadurch eingegrenzt. Die Beaufsichtigung der Schüler ist auf das Schulgrundstück begrenzt; sie beginnt fünf Minuten vor dem Unterricht, umfasst auch die Zwischenpausen und endet mit dem Unterrichtsschluss und dem Verlassen des Schulgebäudes durch die Schüler.

5.2 Aufsicht während des Unterrichts

Die Beaufsichtigung der Schüler während des Unterrichts fällt in die Zuständigkeit der zuständigen Fachlehrperson bzw. Teamlehrkraft, welche dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Regeln in der Gemeinschaft eingehalten werden.

5.3 Pausenaufsicht

Für die Beaufsichtigung der Schüler während der Pause gilt der Pausenaufsichtsplan.

5.4 Beaufsichtigung der Schüler bei Schulveranstaltungen

Die Beaufsichtigung der Schüler bei Schulveranstaltungen fällt in den Aufgabenbereich der begleitenden Lehrperson, welche vor dem Beginn einer derartigen Veranstaltung klare Verhaltensregeln mit den Schülern bespricht. Bei einem angekündigten Streik müssen sich die Eltern selbst vergewissern, ob Lehrpersonen für den Unterricht zur Verfügung stehen.

SchülerInnencharta

Art. 1 Grundsätze

1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler/innen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler/innen ihrem Alter gemäß mit.
4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und SchülerInnencharta.
5. Jeder/Jede Schüler/in wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und SchülerInnencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

Art. 2 Achtung der Person und der Umwelt

1. Der/Die Schüler/in hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
3. Der/Die Schüler/in hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
5. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.
6. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.

7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des/der Schuldirektors/Schuldirektorin, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.

8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Art. 3 Qualität der Dienstleistung

1. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.

2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/ihrem Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.

3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/ihres Berufs nötig sind.

4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches – auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien – den Lernprozess und das Lernenlernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.

5. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler/innen und Eltern nachvollziehbar sind.

6. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des/der Schülers/Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.

7. Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der/die Schüler/in dies nicht schriftlich untersagt.

8. Der/Die Schüler/in hat das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.

9. Der/Die Schüler/in und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den den/die Schüler/in betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des/der Schülers/Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert.

Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des/der Schülers/Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Anfang Mai.

10. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.

11. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.

12. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihrer Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.

13. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.

14. Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis des/der Schuldirektors/Schuldirektorin oder dessen/deren Beauftragten vom Schulgelände entfernen.

15. Die interne Schulordnung legt allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit fest, aufgrund derer der/die Schuldirektor/in die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt.

16. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen. Über Abwesenheiten, welche volljährige Schüler/innen selbst rechtfertigen, kann die Familie informiert werden, mit der die Schule weiterhin Kontakt pflegt.

Art. 4 Mitarbeit

1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der/die Schüler/in das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unterrichtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.

2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht, Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der Dienstleistungen der Schule zu äußern.

3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler/innen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.

4. Der/Die Schüler/in hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrem Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.

5. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.

6. Der/Die Schüler/in hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler/innen oder deren Vereinigungen anbietet.

7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.

8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.

9. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.

10. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

Art. 5 Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und –maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.
8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.

9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.
11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.
13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

Art. 6 Rekurse

1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.
2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss.
3. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.
4. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
5. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
6. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.

7. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.

8. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

9. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.

10. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.